

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Stück 9

Freiburg im Breisgau, 15. März

1969

Neuordnung der Lehrerbildung. — Vereinbarung zwischen der Regierung des Landes Baden-Württemberg und den Kirchenleitungen. — Errichtung des Amtes des Schuldekans. — Neuordnung der bisherigen Religionsprüfung, Ernennung von Schuldekane und Schulbeauftragten. — Dienstanweisung für die Schuldekane. — Verordnung über die Schulbesuche an den Öffentlichen und Privaten Schulen im Bereich der Erzdiözese Freiburg. — Ernennung von Schuldekane. — Ausbildung von Reallehrern für das Fach katholische Theologie. — „Tag des Straßenverkehrs 1969“. — Wort zum kirchlichen „Tag des Straßenverkehrs 1969“ (27. April). — Karfreitagskollekte und Opferstock am Karsamstag. — Heilige Öle 1969. — Wohnungen für Ruhestandsgeistliche. — Verzicht. — Ausschreibung von Pfarreien. — Zuruhesetzung. — Ernennung. — Versetzungen. — Sterbefälle.

Nr. 40

Ord. 5. 3. 69

Neuordnung der Lehrerbildung

Im Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1969 S. 15 wurde das Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. Februar 1969 verkündet. Es hat folgenden Wortlaut:

Artikel 1

Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 (GesBl. S. 173), geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 1959 (GesBl. S. 171) und vom 8. Februar 1967 (GesBl. S. 7) wird wie folgt geändert:

Artikel 19 erhält folgende Fassung:

„Artikel 19

(1) Die Ausbildung der Lehrer für die öffentlichen Grund- und Hauptschulen muß gewährleisten, daß die Lehrer zur Erziehung und zum Unterricht gemäß den in Artikel 15 genannten Grundsätzen befähigt sind. An staatlichen Einrichtungen erfolgt sie mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Fächer gemeinsam.

(2) Die Dozenten für Theologie und Religionspädagogik werden im Einvernehmen mit der zuständigen Kirchenleitung berufen.“

Artikel 2

1. § 2 des Gesetzes über die Ausbildung der Volksschullehrer vom 21. Juli 1958 (GesBl. S. 188), geändert durch Gesetz vom 12. November 1963 (GesBl. S. 175), wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Sitz und Satzung der Pädagogischen Hochschulen“.
- b) Die Absätze 1, 2 und 4 werden gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 5 werden Absätze 1 und 2.

2. In den Verordnungen der Landesregierung über den Sitz der Pädagogischen Hochschulen vom 21. Juli 1958 (GesBl. S. 193), vom 15. März 1960 (GesBl. S. 117) und vom 26. Juli 1966 (GesBl. S. 149) werden jeweils die Worte „simultanen

Charakters“, „katholischen Charakters“ und „evangelischen Charakters“ gestrichen.

Artikel 3

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Nr. 41

Vereinbarung zwischen der Regierung des Landes Baden-Württemberg und den Kirchenleitungen

Nachstehend veröffentlichen wir den Text der oben genannten:

Vereinbarung

Im Hinblick auf die bevorstehende Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Artikels 19 der Landesverfassung haben die Regierung des Landes Baden-Württemberg und die Kirchenleitungen in Baden-Württemberg in freundschaftlichem Geiste die Fragen einer Reform der Lehrerbildung und die Folgerungen erörtert, die sich aus der Neufassung des Artikels 19 der Verfassung ergeben. Sie haben zur Anwendung dieser Bestimmung folgendes vereinbart:

1. Bei Berufungen wird im Rahmen des geltenden Verfassungsrechts und im Hinblick auf die in der Landesverfassung genannten Erziehungsziele darauf geachtet, daß das christliche Bildungsgut wissenschaftlich qualifiziert zur Geltung kommt.
2. Die Berufung der Dozenten für Theologie und Religionspädagogik erfolgt im Einvernehmen mit den zuständigen Kirchenleitungen. Für die Berufung dieser Dozenten werden vorbereitende Ausschüsse gebildet, denen überwiegend Dozenten für Theologie und Religionspädagogik der betreffenden Konfession angehören. Um eine ausreichende Besetzung zu sichern, können Dozenten für Theologie und Religionspädagogik von anderen Pädagogischen Hochschulen des Landes beteiligt werden.

Nach Einreichung des Dreivorschlags des Senats einer Pädagogischen Hochschule wird das Kultusministerium zwecks Herstellung des Einvernehmens unverzüglich mit der zuständigen Kirchenleitung Verbindung aufnehmen. Vor erfolgtem Einvernehmen werden keine Berufungsverhandlungen aufgenommen.

3. Es besteht Übereinstimmung darüber, daß das theologische Grundstudium unbeschadet des Rechts auf Abmeldung aus Gewissensgründen zu den ergänzenden verpflichtenden Studien im Bereich der Erziehungswissenschaften gehört.
4. Lehrern, die bereits im Dienst stehen und die nachträglich die Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht erwerben wollen, wird die Teilnahme an dafür einzurichtenden Lehrgängen ermöglicht.
5. Es besteht Übereinstimmung darüber, daß § 40 Abs. 2 des Badischen Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 dahingehend auszulegen ist, daß Lehrer mit qualifizierter theologisch-religionspädagogischer Ausbildung im Rahmen ihres Deputats mit ihrem Einverständnis auch über 6 Wochenstunden hinaus im Fach Religionslehre eingesetzt werden können.
6. Es besteht Übereinstimmung darüber, daß die Errichtung von Ausbildungsstätten in freier Trägerschaft durch Artikel 19 Abs. 1 der Landesverfassung nicht ausgeschlossen ist.
7. Im Falle einer Änderung der derzeitigen Form der Lehrerbildung, welche die vorliegende Vereinbarung berührt, werden die Beteiligten mit dem Ziel einer Anpassung der Vereinbarung prüfen, welche Folgerungen sich im Blick auf Artikel 19 der Landesverfassung ergeben.

Stuttgart, den 4. Februar 1969

Dr. H. Filbinger
Ministerpräsident
des Landes Baden-Württemberg

Dr. Wilhelm Hahn
Kultusminister
des Landes Baden-Württemberg

Hermann Schäufler
Erzbischof von Freiburg

Eichele
Landesbischof
der Evangelischen
Landeskirche
in Württemberg

Karl Jos. Leiprecht
Bischof von Rottenburg

Heidland
Landesbischof
der Evangelischen
Landeskirche
in Baden

Nr. 42



Errichtung des Amtes des Schuldekans

Unter Aufhebung des Institutes der Erzbischöflichen Schulinspektoren errichten Wir hiermit das Amt des Erzbischöflichen Schuldekans.

Dem Schuldekan stehen die Schulbeauftragten zur Seite.

Das Nähere regelt nachstehende Ausführungsverordnung.

Freiburg i. Br., den 15. März 1969

Hermann
Erzbischof

Nr. 43

Neuordnung der bisherigen Religionsprüfung Ernennung von Schuldekanen und Schulbeauftragten

Die veränderten und sich fortwährend rasch wandelnden Schulverhältnisse machen eine Neuordnung der Aufsichtspflicht über den Religionsunterricht nötig, die gemäß § 67 des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens vom 5. 5. 1964 Aufgabe der Kirchen ist. Diese Neuordnung geschieht in Abstimmung mit der Regelung der Diözese Rottenburg und der evangelischen Landeskirche in Baden. Sie hat als Grundlage die bisherige Dekanatsstruktur, die sich nicht mehr in allem mit den schulischen Schwerpunkten und Einzugsgebieten deckt. Dieser Nachteil ist in Kauf zu nehmen; eine Verzögerung der Neuordnung bis zur Herausbildung der endgültigen Strukturen hieße Aufgaben vernachlässigen, die jetzt zu tun sind. Wesentliche Grundanliegen der Neuordnung können jetzt schon verwirklicht und jederzeit regional integriert werden.

Wir ordnen deshalb folgendes an:

1. Die nachstehend angeführten Geistlichen werden mit Wirkung vom 1. April 1969 vom Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu Schuldekanen ernannt. Aufgaben und Weisungsbefugnisse sind aus der Dienstanweisung ersichtlich. Die Amtszeit beträgt 6 Jahre. Der Schuldekan wird nach Ablauf von 6 Jahren vom Kapitel durch den Dekan neu vorgeschlagen. Bei Ausscheiden durch Versetzung, Verzicht u. dgl. erfolgt Neuvor-

schlag. Der Schuldekan erhält eine Dienstaufwandsentschädigung.

2. Das Institut der Schulinspektoren wird hiermit aufgelöst. An ihre Stelle treten die Schulbeauftragten. Sie werden auf die Dauer von 6 Jahren vom Kapitel vorgeschlagen. Bei Ausscheiden durch Versetzung, Verzicht o. dgl. erfolgt Neuvorschlag für die Dauer der laufenden 6-Jahresperiode. Aufgabe des Schulbeauftragten ist die Unterstützung des Schuldekans bei den Schulbesuchen sowie die gemeinsame Beratung schulischer Fragen. (Die Grenzen der alten Inspektionsbezirke können bleiben, oder, wo sie nicht mehr den schulischen Gegebenheiten entsprechen, neu eingeteilt werden).

Die Schuldekane werden gebeten, bis zum 15. Mai 1969 im Einvernehmen mit dem Dekan die Namen der Schulbeauftragten an das Erzb. Ordinariat zu melden.

3. Die Schulbesuche beginnen mit dem Schuljahr 1969/70. Der Schuldekan wird gebeten, zusammen mit den Schulbeauftragten im Laufe des Sommers einen Plan für die Schulbesuche auszuarbeiten.
4. Die Durchführungsbestimmungen für die Neuordnung sind niedergelegt in folgenden Anordnungen:

I. Dienstanweisung für die Schuldekane

II. Verordnung über die Schulbesuche

5. Das Kultusministerium und die Oberschulämter werden von dieser Neuregelung benachrichtigt.

Freiburg i. Br., den 15. März 1969

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 44

Dienstanweisung für die Schuldekane

Der Schuldekan ist in kirchlichem Auftrag verantwortlich für die Aufgaben des Religionsunterrichts im Dekanat. Sein Dienst ist Hilfe für die religionspädagogischen, didaktischen und organisatorischen Fragen des Religionsunterrichtes in regelmäßigem Informations- und Erfahrungsaustausch mit dem Schulreferat des Erzb. Ordinariats.

I.

Der Schuldekan handelt im Auftrag und nach Maßgabe des Erzb. Ordinariates im Einvernehmen mit dem Dekan des Kapitels und hat gegenüber Geistlichen und Katecheten im kirchlichen Dienst in folgenden Bereichen Weisungsbefugnis:

1. Stundenplan- und Deputatsgestaltung sowie Vertretungsregelung.

Der Schuldekan ordnet die Erteilung des Religionsunterrichtes, wo dies notwendig ist. Er be-

müht sich um überpfarrliche Zusammenarbeit und Koordination, die den Schulschwerpunkten entspricht. Zur gerechten Verteilung und sachgemäßen Besetzung der Unterrichtsstunden kann er in Vereinbarung mit dem Dekan des Kapitels auch Geistliche und Katecheten aus Nachbargemeinden zur Übernahme von Religionsstunden verpflichten. Entsprechendes gilt auch für zeitweilige Vertretungsaufträge. In die Stundenpläne ist dem Schuldekan auf Antrag Einsicht zu gewähren.

2. Die Durchführung von Schulbesuchen im Sinne der Verordnung vom 15. März 1969.

II.

Der Aufgabenbereich des Schuldekans umfaßt ferner insbesondere folgende Sachgebiete:

- a) Verbindung zu den staatlichen Schulämtern, Schulleitungen aller Schularten, sowie zur evangelischen Kirche.
- b) Verbindung zu den Religionsunterricht erteilenden katholischen Lehrkräften.
- c) Zusammenarbeit mit den Fachberatern der Höheren Schulen und Berufsfachschulen.
- d) Unterstützung der Lehrer bei Veranstaltungen religionspädagogischer Arbeitsgemeinschaften und Mitarbeit bei fachdidaktischen Kursen der Lehrerfortbildung.
- e) Einrichtung und Förderung von Arbeitskreisen für junge kirchliche Religionslehrkräfte.
- f) Information der Geistlichen, Lehrer und Katecheten des Kapitels über religionspädagogische und schul- und bildungspolitische Fragen und Aufgaben.
- g) Zuordnung der schulischen Glaubensverkündigung zu der Gesamtaufgabe der christlichen Erziehung in Familie und Pfarrgemeinde sowie Koordination mit der Eltern- und Erwachsenenbildung.

III.

Zur Unterstützung des Schuldekans ist im Dekanat ein Team von religionspädagogisch erfahrenen Geistlichen (Schulbeauftragte) zu bilden, etwa in der Zahl der bisherigen Schulinspektoren und in der Regel aus ihren Reihen, die zusammen mit dem Schuldekan die Schulbesuche vornehmen. Es ist zweckmäßig, daß dem Team auch Laienreligionslehrer angehören. Auch der Schuldekan selbst soll an einigen Orten Schulbesuche abstaten. Schuldekan und Schulbeauftragte können die Schulbesuchsbezirke neu abgrenzen, wo sie nicht mehr den heutigen schulischen Schwerpunkten entsprechen.

Die Schulbeauftragten werden alle 6 Jahre vom Kapitel neu vorgeschlagen und vom Erzb. Ordinariat ernannt.

IV.

Diese Anweisung gilt ab 1. 4. 1969 bis auf weiteres zur Erprobung.

Freiburg i. Br., den 15. März 1969
Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 45

Verordnung über die Schulbesuche an den Öffentlichen und Privaten Schulen im Bereich der Erzdiözese Freiburg

Die Religionsprüfung im bisherigen Stil entspricht nicht mehr der Gestalt der heutigen Schule. Der Auftrag, welcher der Kirche nach § 67 des Schulverwaltungsgesetzes zukommt, wird künftig in Gestalt von Schulbesuchen wahrgenommen. Dazu wird folgendes angeordnet:

1. Für die Schulbesuche ist der Schuldekan im Einvernehmen mit dem Dekan des Kapitels verantwortlich. Die Schulbesuche erstrecken sich auf alle öffentlichen und privaten Grund- und Hauptschulen, Sonderschulen und Realschulen des Dekanates.

Die Schulbesuche an den Gymnasien und Wirtschaftsgymnasien und den Berufs- und Fachschulen werden durch das Erzb. Ordinariat oder dessen Beauftragten durchgeführt.

Zur Unterstützung des Schuldekans ist im Dekanat ein Team von religionspädagogisch erfahrenen Geistlichen (Schulbeauftragte) zu bilden, etwa in der Zahl der bisherigen Schulinspektoren, die zusammen mit dem Schuldekan die Schulbesuche vornehmen. Dem Team können auch Laienreligionslehrer angehören. Auch der Schuldekan selbst soll an einigen Orten Schulbesuche abstaten. Schuldekan und Schulbeauftragte können die Schulbesuchsbezirke neu abgrenzen, wo sie nicht mehr den heutigen schulischen Schwerpunkten entsprechen.

2. Die Schulbesuche haben den Zweck, einen Einblick zu gewähren in die gesamte sachliche und personelle Situation des Religionsunterrichtes. Es ist nicht nötig, daß der Schulbesuch sich auf sämtliche Religionsklassen der betreffenden Schule erstreckt. Vielmehr ist es wünschenswert, eine Auswahl zu treffen, sowohl im Hinblick auf das Alter der Kinder, als auch im Hinblick auf die den Unterricht erteilenden Lehrkräfte. Eine Lehrkraft sollte im Rahmen eines Schulbesuches in nicht mehr als zwei Religionsklassen besucht werden.
3. Die Schulbesuche finden in 3-jährigem Turnus statt und sollen nach Möglichkeit im 2. und 3. Tertial gehalten werden.

4. Die Erteilung von Bescheiden entfällt. Der Schuldekan erstattet nach Ablauf eines Schuljahres zum 15. Oktober jeden Jahres einen vom Dekan des Kapitels mitunterzeichneten zusammenfassenden Bericht über alle im Dekanat durchgeführten Schulbesuche. Die Schulbeauftragten legen ihre Berichte dem Schuldekan bis 15. Juli jeden Jahres vor. Die Durchschrift dieses Berichtes ist zu den Dekanatsakten zu nehmen. Über die Gesichtspunkte, nach denen der Bericht abgefaßt werden soll, ergeht noch Bescheid.

5. Die geplanten Schulbesuche sind über die staatlichen Schulämter der Schulleitung der betreffenden Schulen im voraus anzuzeigen. Die Schulleiter sind gebeten, die Termine der Schulbesuche den Religionsunterricht erteilenden Lehrkräften bekanntzugeben und eine gemeinsame Besprechung dieser Lehrer mit dem Schuldekan oder dem Schulbeauftragten zu ermöglichen.

6. Die Schulbesuche treten an Stelle der Religionsprüfungen. Damit sind die bisherigen Verordnungen über Religionsprüfungen außer Kraft gesetzt.

7. Mit Schulbesuch ist die Teilnahme an einer regulären vollen Unterrichtsstunde gemeint. Der Ablauf des täglichen Stundenplanes soll womöglich durch die Schulbesuche nicht gestört werden.

Ein Schulbesuch nimmt in der Regel folgenden Verlauf:

- a) Anmeldung gemäß Ziffer 5 der Verordnung.
- b) Gespräch mit dem Schulleiter über die Situation des Religionsunterrichtes.
- c) Besuch der Unterrichtsstunden, die so ausgewählt sind, daß sie einen möglichst guten Einblick in die Verhältnisse des Religionsunterrichtes an der Schule ermöglichen.
- d) Im letzten Drittel einer solchen Stunde sollte ein Gespräch mit den Schülern über Verständnisfragen stattfinden, die sich auf den im laufenden Schuljahr durchgenommenen Lehrstoff erstrecken.
- e) Gespräch mit den Religionsunterricht erteilenden Lehrkräften der betreffenden Schule.
- f) Abschließendes Gespräch mit der Schulleitung.

8. Die so durchgeführten Schulbesuche sollen in ihrer Gestalt zum Ausdruck bringen, daß sie als helfender Dienst verstanden werden wollen, den die Kirche allen Religionsunterricht erteilenden Lehrkräften leistet. Es ist deshalb dringend er-

forderlich, daß diese Schulbesuche von Beauftragten wahrgenommen werden, die über religionspädagogisches Wissen und gute Erfahrung in der Erteilung von Religionsunterricht verfügen.

Wir hoffen, daß der Schulbesuch ein Beitrag zu einem guten Vertrauensverhältnis zwischen Schulleitungen, Lehrern und Geistlichen in der gemeinsamen Aufgabe des Religionsunterrichtes bedeutet.

Freiburg i. Br., den 15. März 1969
Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 46

Ernennung von Schuldekanen

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat aufgrund der Vorschläge der Kapitel und der stattgefundenen Konferenzen mit Wirkung vom 1. April 1969 folgende Geistliche zu Schuldekanen ernannt:

Achern	Pfr. Franz Graß, Mösbach
Breisach	Pfr. Dr. Heinrich Roth, Hugstetten
Bretten	Pfr. Karl Hartmann, Bauerbach
Bruchsal	Pfr. Michael Lerchenmüller, Weingarten
Buchen	Dekan Pfr. Gerhard Heck, Osterburken
Bühl	Pfr. Franz Oswald, Ottersweier
Donaueschingen	Pfr. Hanno Selzer, Donaueschingen
Endingen	Pfr. Joseph Hermann Maier, Emmendingen
Engen	Dekan Pfr. Bruno Zürn, Kommingen
Ettlingen	OStR Hans Eichhorn, Ettlingen
Freiburg	Pfr. Alfons Ruf, Freiburg
Geisingen	Pfr. Gebhard Diez, Hattingen
Gernsbach	Pfr. Georg Ratz, Hörden
Hegau	OStR Fridolin Dutzi, Singen
X Heidelberg	Pfrk. Berthold Mogel, Heidelberg
Karlsruhe	Pfr. Konrad Hauser, Karlsruhe
Kinzigtal	Pfr. Erich Schmidt, Schapbach
Kirchzarten	Dekan Pfr. Jakob Wenger, Kirchzarten
Klettgau	Pfr. Oskar Bank, Rheinheim
Konstanz	Pfr. Hermann Schmid, Konstanz
Lahr	Pfr. Eduard Neckermann, Kippenheim

Lauda	Pfr. Bruno Herrmann, Grünsfeld
Linzgau	Pfr. Siegfried Vögele, Markdorf
Mannheim	Pfr. Bernhard Alfons Maier, Mannheim
Meßkirch	Pfr. Julius Auer, Engelswies
Mosbach	RL. Engelbert Dobuszewski, Eberbach
Neuenburg	Pfr. Hermann Meier, St. Trudpert
Neustadt	Dekan Pfr. G. R. Oswald Haug, Neustadt
Offenburg	Pfr. G. R. Hermann Hugle, Offenburg
Pforzheim	Pfr. G. R. Walter Geiger, Pforzheim
Philippsburg	Pfr. Johann Eustachi, Neudorf
Radolfzell	Vikar Bernhard Maurer, Radolfzell
Rastatt	Dekan Pfr. G. R. Franz Häfner, Ötigheim
Renchtal	Pfr. Kilian Jost, Nesselried
Säckingen	Pfr. Wolfgang Kirchgässner, Laufenburg
St. Blasien	Dekan Pfr. G. R. Wilhelm Schuh, St. Blasien
Schwetzingen	Pfrk. Gerard van der Schot, Schwetzingen
Stockach	Pfr. Georg Oberle, Mühlingen
Stühlingen	Pfr. Wolfgang Morath, Bettmaringen
Tauberbischofsheim	Pfrk. Johannes Schwalke, Wertheim-Bestenheid
Überlingen	Pfr. Konrad Amann, Owingen
Villingen	Pfr. Karl Heypeter, Villingen
Waibstadt	Pfr. Paul Herb, Hilsbach
Waldkirch	Pfr. Helmut Spettnagel, Buchholz i. Br.
Waldshut	Pfrk. Walter Kistler, Strittmatt
Walldürn	Pfr. Ernst Schuhmacher, Höpfingen
Weinheim	Pfr. Alfons Bechtold, Weinheim/Bergstraße
Wiesental	Dekan Pfr. G. R. Hermann Stiefvater, Inzlingen
Wiesloch	Dekan Pfr. Josef Köstel, Rot
Haigerloch/Hz.	Dekan Pfr. G. R. Marquard Gulde, Haigerloch
Hechingen/Hz.	Pfr. Eugen Wessner, Jungingen/Hz.
Sigmaringen/Hz.	Ehrendomkapitular Dekan Pfr. G. R. Johann Nepomuk Mayer, Krauchenwies
Veringen/Hz.	Dekan Pfr. Albert Traub, Jungnau/Hz.

Nr. 47

Ord. 10. 3. 69

Ausbildung von Reallehrern für das Fach katholische Theologie

Nachstehend geben wir einen Erlaß des Kultusministeriums Baden-Württemberg bekannt mit der Bitte, Abiturienten, die die Absicht haben, Lehrer zu werden, sowie Lehrkräfte zwischen der ersten und zweiten Dienstprüfung auf diesen Erlaß hinzuweisen und sie zu ermuntern, im Rahmen der Reallehrerausbildung das Fach Kath. Theologie zu ergreifen.

„Kultusministerium Baden-Württemberg, Stuttgart, den 24. Januar 1969

Der Vorsitzende des Prüfungsamts hat mit Erlaß vom heutigen Tage an die Oberschulämter und die Pädagogischen Hochschulen gemäß § 10 Abs. 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung für das Lehramt an Realschulen vom 29. 12. 1967 die Ablegung der Ersten und Zweiten Prüfung für das Lehramt an Realschulen in folgenden Fächerverbindungen zugelassen:

Katholische Theologie und Geschichte mit wiss. Politik

Katholische Theologie und Geographie

Katholische Theologie und Mathematik

Katholische Theologie und Biologie

Katholische Theologie und Physik

Katholische Theologie und Chemie

Katholische Theologie und Musikerziehung

Katholische Theologie und Leibeserziehung

Katholische Theologie und Kunst- und Werkerziehung

Katholische Theologie und Hauswirtschaft mit Textilem Werken.

Damit ist das Fach Theologie in der Reallehrerausbildung mit Ausnahme des Fachs Französisch mit allen anderen Fächern kombinierbar. Die Ausnahme des Fachs Französisch war wegen des außerordentlich geringen Bedarfs an Französischlehrern erforderlich. In Verbindung mit den schon in § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 vorgesehenen Fächerverbindungen ist das Fach Theologie im selben Umfang mit anderen Fächern kombinierbar, wie nach der vorgesehenen neuen Prüfungsordnung für die Erste Volksschuldienstprüfung.

Für diejenigen Bewerber, die gemäß § 49 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Realschulen die Befähigung für das Lehramt an Realschulen bis 31. 12. 1971 noch nach der Ordnung der Fachgruppenprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1959 (K. u. U. 1959 S. 460) erwerben können, richtet sich die Frage der Fächerverbindung nach wie vor

nach §§ 6 und 7 dieser Ordnung. Danach kann Religionslehre als wissenschaftliches Fach mit jedem anderen wissenschaftlichen oder künstlerisch-technischen Prüfungsfach verbunden werden.

Im Auftrag
gez.: Dr. Katein
Ministerialrat“

Nr. 48

Ord. 4. 3. 69

„Tag des Straßenverkehrs 1969“

Am 27. April (3. Sonntag nach Ostern) wird in der katholischen und evangelischen Kirche in der Bundesrepublik der diesjährige „Tag des Straßenverkehrs“ begangen. Es geht darum, die Christen auf ihre Verpflichtung hinzuweisen, im Sinne ihrer Weltanschauung an der menschenwürdigen Gestaltung des Straßenverkehrs mitzuwirken. Es bedarf nicht nur technischer, organisatorischer und psychologischer Mittel, sondern vor allem auch der ethischen und religiösen Grundhaltung, aus der heraus die traurige Situation auf den Straßen gewandelt werden kann.

In diesem Jahre fällt der kirchliche „Tag des Straßenverkehrs“ auf den letzten Sonntag im Rahmen der profanen Aktion „Deutlich fahren!“, die von den zuständigen staatlichen und halbstaatlichen Stellen in der ganzen Bundesrepublik zur Durchführung kommt (März und April). Sie soll von seiten der Kirche gefördert werden, indem die Christen auf das ethische und religiöse Fundament für ihr Verhalten im Straßenverkehr hingewiesen werden. Im kirchlichen Bereich wird daher in diesem Jahre insbesondere an das Gewissen appelliert, das neben dem sachlichen Wissen und Können die Entscheidungen im vielgestaltigen Straßenverkehr lenken muß. Das Leitwort ist „Wissen und Gewissen!“.

Anleitungen und Anregungen zu Predigten, Vorträgen, Jugendstunden und anderen Veranstaltungen werden in einer Anzahl von Werkheften auf Veranlassung der „Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft Verkehr“ durch den Verlag Wort und Werk in Köln kostenlos an jedes katholische Pfarramt rechtzeitig versandt.

Nr. 49

Wort zum kirchlichen „Tag des Straßenverkehrs 1969“ (27. April)

Die Kirchen beider Konfessionen bejahen gemeinsam die zur Zeit stattfindende Aktion der Verkehrsverbände und regen an, in Gemeindeveranstaltungen und Gottesdiensten zur Besinnung zu

rufen unter dem Wort „Wissen und Gewissen — auch auf der Straße“.

Manche werden fragen, was Kirche und Straßenverkehr miteinander zu tun haben. Eine erste Antwort kann die Unfallstatistik geben: Rund 90% der Straßenverkehrsunfälle gehen auf Versagen der Menschen, rund 60% auf schuldhaftes Versagen zurück. Im Straßenverkehr geht es also um Verantwortung und Gewissen, um mögliche Schuld und Sünde. Wer sich auf die Straße begibt, bekommt es mit seinem Nächsten zu tun, für den er mitverantwortlich ist. Die Ordnung im Straßenverkehr gründet darum nicht allein im Bau guter Straßen und zuverlässiger Fahrzeuge oder im Erlaß zweckmäßiger Gesetze und Vorschriften, aber auch nicht nur im Wissen und Können der Verkehrsteilnehmer. Vielmehr muß zu dem notwendigen Verkehrssinn die rechte Verkehrsgesinnung kommen, die den Nächsten höher achtet als sich selbst.

Die christlichen Kirchen wenden sich darum von ihrem Auftrag her an alle, die am Straßenverkehr teilnehmen und bitten sie dringend, ihr Gewissen immer neu an den Geboten Gottes und der Liebe Jesu Christi zu orientieren. Vorsicht, Rücksicht, Nachsicht, Höflichkeit, Bereitschaft zum Hinzulernen, zum Sich-Einordnen, zum Nachgeben, Verzeihen und Helfen — alle diese vom Verkehrsteilnehmer erwarteten Haltungen sind nichts anderes als situationsgerechte Ausprägungen des einen Satzes: „Du sollst Deinen Nächsten lieben wie dich selbst!“

So rufen wir alle Christen und mit ihnen alle Menschen guten Willens erneut auf, sich im Straßenverkehr — am Lenkrad eines Kraftfahrzeuges, als Zweiradfahrer oder Fußgänger — so zu verhalten, daß Unfälle möglichst vermieden werden und eine Atmosphäre guten Miteinanders auf der Straße wächst.

Wir bitten, der großen Verantwortung bewußt zu sein und sich zu Vorsicht und Liebe im Straßenverkehr leiten zu lassen.

München, den 1. März 1969

D. Dietzfelbinger	Julius Kardinal Döpfner
Vorsitzender des Rates	Vorsitzender
der Evangelischen Kirche	der Deutschen
in Deutschland	Bischöflichen Konferenz

Sperrfrist bis 15. 4. 1969.

Nr. 50

Ord. 12. 3. 69

Karfreitagskollekte und Opferstock am Karsamstag

Am Karfreitag ist die Kollekte für das Heilige Land. Wir weisen empfehlend darauf hin, daß der

Deutsche Verein vom Heiligen Land, dem diese Kollekte für seine Aufgaben zur Verfügung gestellt wird, den Pfarreien Plakate und Handzettel zum Aushängen bzw. zum Verteilen zuschicken wird.

Die kriegerischen Ereignisse der letzten Jahre in Palästina machen die Sorge um die kirchlichen Werke im Land des Herrn zu einer besonders dringlichen Aufgabe, zu deren Erfüllung alle Gläubigen aufgerufen sind. „Die Liebe Christi kann nirgendwo besser erfüllt werden als im Heiligen Land.“ (Papst Paul VI.)

Die Kollekte ist auf dem üblichen Weg an die Erzb. Kollektur (PSK Karlsruhe Nr. 2379) abzuliefern.

Der Opferstock am Karsamstag ist von der Karfreitagskollekte zu trennen, da er für andere Zwecke bestimmt ist.

Nr. 51

Ord. 11. 3. 69

Heilige Öle 1969

Die heiligen Öle werden am Gründonnerstag, dem 3. April 1969, zwischen 10 und 12 Uhr, in der Kooperatur, Münsterplatz 36 a, ausgegeben.

Zur Deckung der Auslagen ist pro Pfarrei (Kuratie) ein Beitrag von 5,— DM bei der Abholung zu entrichten.

Die Abholgefäße müssen dicht verschließbar sein und eine genügend große Öffnung haben (4—5 cm); zur Vermeidung von Verwechslungen müssen außerdem an Gefäß und Deckel — je nach Verwendungszweck — folgende Aufschriften eingraviert sein:

O.C. (= Oleum Catechumenorum),

O.I. (= Oleum Infirmorum),

S.C. (= Sanctum Chrisma).

Wohnungen für Ruhestandsgeistliche

Das Pfarrhaus der nicht mehr besetzten Pfarrei Burgweiler wird einem geistlichen Pensionär als Wohnung angeboten. Das Pfarrhaus ist mit einer Zentralheizung versehen. Interessenten werden gebeten, sich an das Kath. Pfarramt 7799 Denkingen zu wenden.

Im Altersheim St. Josef in Königheim, das von Ordensschwwestern geleitet wird, wird ab Ostern ein Zimmer für einen alleinstehenden Ruhestandsgeistlichen frei. Die Möglichkeit zur Zelebration besteht in der Schwesternhauskapelle. Zentralheizung ist vorhanden. Interessenten wollen sich an das Kath. Pfarramt 6976 Königheim wenden.

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Thomas Stritt auf die Pfarrei Betenbrunn und den Verzicht des Pfarrers Karl Vogel auf die Pfarrei Kirchhofen und den Verzicht des Pfarrers G. R. Wilhelm Frank auf die Pfarrei Achkarren und den Verzicht des Pfarrers Walter Moser auf die Pfarrei Langenbrand und den Verzicht des Pfarrers Hermann Hahn auf die Pfarrei Umkirch mit Wirkung vom 15. April 1969 und den Verzicht des Pfarrers G. R. Ernst Kaltenbrunn auf die Pfarrei Heidelberg, St. Raphael, mit Wirkung vom 1. Mai 1969 cum reservatione pensionis angenommen.

Ausschreibung von Pfarreien

(siehe: Amtsblatt 1960 Seite 69 Nr. 85)

Zur Bewerbung werden ausgeschrieben:

Wagshurst, Dekanat Achern
 Achkarren, Dekanat Breisach
 Umkirch, Dekanat Breisach
 Forst, Dekanat Bruchsal
 Freiburg, Hl. Dreifaltigkeit, Dekanat Freiburg
 Langenbrand, Dekanat Gernsbach
 Heidelberg, St. Raphael, Dekanat Heidelberg
 Lienheim, Dekanat Klettgau
 Lahr, Sancta Maria, Dekanat Lahr
 Reichenbach, Dekanat Lahr
 Sulz, Dekanat Lahr
 Ach-Linz, Dekanat Meßkirch
 mitverwaltete Pfarrei Aftholderberg
 Müllheim, Dekanat Neuenburg
 Bietigheim, Dekanat Rastatt
 Säckingen, St. Martin, Dekanat Säckingen
 Lobenfeld, Dekanat Waibstadt

Meldefrist: 26. März 1969

Zurruhesetzung

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat der Bitte des Pfarrers Paul Onderka entsprochen und ihn mit Wirkung vom 1. März 1969 von der Verwaltung der Pfarrei Schluchtern entpflichtet.

Ernennung

Pfarrer Geistl. Rat Eugen Walter in Freiburg i. Br. wurde mit Wirkung vom 1. Mai 1969 zum

Fachlehrer der Theologischen Erwachsenenbildung in der Erzdiözese Freiburg ernannt.

Versetzungen

1. März: Wittner Erich, Repetitor am Collegium Borromaeum Freiburg i. Br., als Pfarrkurat an die neu errichtete Pfarrkuratie St. Albert in Freiburg
4. März: Keidel Gerhard, Pfarrvikar in Büchenau, als Pfarrverweser nach Schluchtern
4. März: Linse Helmut, Vikar in Murg, i. g. E. nach Lörrach, St. Bonifatius
10. März: Wegerle Klaus, Oberstudienrat, am Lessing-Gymnasium in Mannheim, an das Karl-Friedrich-Gymnasium in Mannheim
12. März: Saum Stefan, Vikar in Singen, St. Peter und Paul, i. g. E. nach Rheinfeld, St. Joseph
12. März: Waldraff Hans, Vikar in Karlsruhe, St. Stephan, als Repetitor an das Collegium Borromaeum Freiburg i. Br.
15. März: Ganswindt Gerhard, Vikar in Mannheim, Liebfrauen, beurlaubt in die Diözese Berlin
17. März: Bundschuh Klaus, Vikar in Durmersheim, St. Dionysius, i. g. E. nach Karlsruhe, St. Stephan.
17. März: Will Rudolf, Vikar in Heidelberg, St. Raphael, i. g. E. nach Mannheim, Liebfrauen

Im Herrn sind verschieden

1. März: Büche Joseph, Pfarrer, Pfarrverweser in Amoltern, † Krankenhaus Endingen
10. März: Glänz Franz Joseph, resign. Pfarrer von Liel, † in Freiburg.
13. März: Bürkle Karl, resign. Pfarrer von Waltersweier, † in Schutterwald.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat